



DETAILLISTEN
GRUPPE
MURTEN
GROUPE DES
DETAILLANTS
MORAT

Statuten Detaillistengruppe Murten

1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen Detaillistengruppe Murten besteht eine Vereinigung der Murtner Ladengeschäfte. Die Vereinigung ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Murten. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2. Ziel

Das Ziel dieser Vereinigung ist, dass die Detaillisten aktiv und geschlossen auf den Markt treten, um im Raume Murten die Konkurrenzfähigkeit erhalten zu können.

3. Zweck

- Das Geschäftsleben in Murten zu aktivieren
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der Geschäftsöffnungsreglemente
- Engere Beziehung unter interessierten Geschäftsleuten aufzubauen
- Durchführung von gemeinsamen Werbekampagnen und Anlässen
- Besucher in kompetenter und sympathischer Ambiance zu empfangen

4. Finanzielles

Die Finanzierung der Aktivitäten der Detaillistengruppe Murten erfolgt auf eigene Rechnung und mit eigenen Mitteln.

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.

5. Mitgliedschaft

In den Verein werden als Aktivmitglieder aufgenommen:

Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handwerk, Detailhandel, Industrie und liberalen Berufen mit Geschäfts- und/oder Wohnsitz in Murten und Umgebung.

Beitrittsgesuche werden dem Vorstand schriftlich unterbreitet und können jederzeit gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen, unter Vorbehalt der Ratifizierung der Generalversammlung. Bei Ablehnungen müssen weder der Vorstand noch die Generalversammlung ihren Entscheid begründen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere:

- a) wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen handelt
- b) wenn es seine Beiträge nicht bezahlt.

6. Organe

Die Organe der Detaillistengruppe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, vom Vorstand oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die Einladungen und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden. Die in den Traktanden nicht enthaltenen Angelegenheiten können nur mit Zustimmung der Generalversammlung behandelt werden. Die Generalversammlung erlangt ihre Gültigkeit unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied Anrecht auf die Abgabe einer Stimme. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit Handaufheben durchgeführt. Falls es jedoch ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, muss eine geheime Abstimmung stattfinden.

Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Es kommen ihr folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- e) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Anträge des Vorstands sowie Anträge der einzelnen Mitglieder
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jährlich gewählt werden. Diese sind immer wieder wählbar. Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Verteilung der Sitze der Branchen zu achten.

Er verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der Vorstand vertritt, leitet und verwaltet den Verein gemäss den Statuten, dem Gesetz sowie den Entscheiden der Generalversammlung.

9. Rechnungsrevisoren

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu den überprüften Punkten.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Detaillistengruppe Murten haftet lediglich ihr Vermögen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder entschieden werden.

Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vermögen dem Gewerbeverein Murten und Umgebung gutgeschrieben. Gegebenenfalls wird das Vereinsvermögen einem ähnlichen gemeinnützigen Werk überwiesen.

12. Verschiedenes

Grundsätzliche Aktivitäten werden an den Mitgliederversammlungen festgelegt, z.B.

- Werbung aufgrund eines gemeinsam erstellten Werbekonzepts
- Spezialverkäufe wie z.B. Maimarkt oder Weihnachtsmarkt
- Behördenkontakte
- Kontakte zu Grossverteilern
- Weihnachtsbeleuchtung

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2017 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Murten, 26. April 2017

Detailistengruppe Murten

Janine Niederhauser-Grützner
Vorsitzende / Präsidentin

Adrian Benninger
Kassier